

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT

ÜBER DEN

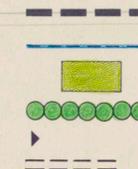
BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH "GLASHÜTTE WEST" (§4 ABS.4 BAUGB MASSNAHMEN G)

TEIL-A-PLANZEICHNUNG
M.1:2000



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH
- HINTERE BAUGRENZE
- BEREICHE PRIVATER HAUSGÄRTEN ZU ERHALTENDER GRÜNBESTAND, EINZELBÄUME, BAUMREIHEN, KNICKS EIN- UND AUSFAHRT
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



TEIL-B-TEXT

FÜR DIE IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE GELTEN NACHFOLGENDE BESTIMMUNGEN:

1. WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DAB SIE DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NORDERSTEDT ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG UND VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.
2. ZUR ERHALTUNG DER DÖRFLEICHEN SIEDLUNGSSTRUKTUR IST AUSSCHLIEßLICH EINE EINZEILIGE OFFENE WOHNBEBAUUNG MIT EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL 2 WOHNHEIMTEN ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 10 QM ZULÄSSIG.
3. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RAHMEN DES DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARFS ZULÄSSIG. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND DABEI IN EINER MINDESTTIEFE VON 5 M VOM RAND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE VON ANLAGEN DIESER ART FREI ZUHALTEN. GLEICHES GILT FÜR NEBENANLAGEN.
4. DIE HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN DÜRFEN NUR ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER HAUSGÄRTEN GENÜTZT WERDEN UND SIND VON BAULICHEN NEBENANLAGEN JEGLICHER ART FREI ZUHALTEN.

5. VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHÜTZEN. HINSICHTLICH DER ERHALTUNGSKRITERIEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER NORDERSTEDTER BAUMSATZUNG ANZUWENDEN. IM ÜBRIGEN IST DIE DIN 18920 ZU BEACHTEN. INSBESONDERE SIND IM WURZELBEREICH (KRONENDURCHMESSER + 1,5 M) BAULICHE MASSNAHMEN JEGLICHER ART UNZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN SIND UNZULÄSSIG WENN DIESE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GRÜNBESTANDES ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN.

DER SCHUTZ VORHANDENER KNICKS REGELT SICH NACH LANDESRECHT.

6. DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ANGRENZENDEN AUSSENBEREICHSFLÄCHEN DURCH SCHAFFUNG EINER KNICKBEPLANZUNG ABZUGRENZEN. NEBEN NIEDRIGEN KNICKGEHÖLZEN SIND JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 GROBKRONIGE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ALTER SORTEN. * standortgerechte, heimische
7. FÜR EINE BEBAUUNG DES GRUNDSTÜCKS POPPENBÜTTELER STR. 43 - 47 IST ZUR ERSCHLIEßUNG NUR EIN KNICKDURCHBRUCH ZULÄSSIG. BEI AUFTEILUNG IN MEHRERE BAUGRUNDSTÜCKE IST DIE ERSCHLIEßUNG FÜR ALLE AUF DIE FESTGESETZTE ZUFAHRT ZUSAMMENZUFASSEN UND HINTER DEM KNICK DURCH SCHAFFUNG EINER FLACHE FÜR FAHR- UND LEITUNGSRECHTE PARALLEL ZUM KNICK, AUßERHALB DER WURZELBEREICHE DER GEHÖLZE ZUSAMMENZULEGEN.

7. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON DACHFLÄCHEN ETC. IST AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS AUF PRIVATEN VERKEHRS FLÄCHEN STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN ETC. ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER EINE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.

AUFGRUND DES § 4 ABS. 4 BAUGB MASSNAHMEN GESETZ IN DER FASSUNG VOM 08.4.1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 4 DER GEMEINDEORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG VOM 02.04.1990 (GVBl. SCHL-H S. 159) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 02.03.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH, GEBIET "GLASHÜTTE WEST" POPPENBÜTTELER STRASSE BESTEHEND AUS DEM TEIL - A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL - B - TEXT ERLASSEN.

DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM 02.05.1994 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN IST DURCH ÖFFENTLICHEN AUSHANG DER SATZUNG IN DER ZEIT VOM 08.11.1993 BIS 07.12.1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN WORDEN. DER AUSHANG IST IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 27.10.1993 UND IM "HEIMATSPIEGEL" AM 27.10.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.1993 ÜBER DIE SATZUNG UNTERRICHTET.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.06.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.05.1994 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERKLASS VOM 04.08.1994 AZ IV 810 B-51234-60/93 ERKLÄRT DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND-GEMACHTEN-RECHTSVERSTÖßE-BEHOBEN WORDEN SIND GESTRICHEN. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HERMIT AUSGEPFERTIGT

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994
STADT NORDERSTEDT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ENGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 24.8.1994 SOWIE IM HEIMATSPIEGEL AM 24.8.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 25.08.1994 IN KRAFT GETRETEN.

NORDERSTEDT, DEN 26.8.1994
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
LS gez. DR. PETRI
BÜRGERMEISTER

STADT NORDERSTEDT
611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUTER BEREICH IM AUSSENBEREICH
"GLASHÜTTE - WEST"

MASSTAB 1:2000 GEZ. WIERECKY BEARBEITET DEUTENBACH

STAND: 05.01.1994